

Verordnung

des Landratsamtes Calw vom 12.11.2019 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Calw als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern“ vom 24.05.1978, zuletzt geändert am 18.12.2002

Aufgrund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) und der §§ 23 und 24 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597), wird verordnet:

§ 1 Räumliche Änderung

Auf der Gemarkung Würzbach der Gemeinde Oberreichenbach wird der westlich, nördlich und östlich des Baugebiets „Hirtenacker II“ befindliche Teil des Flurstücks 227/1 mit einer Größe von rund 1,8 ha aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Der an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Teil der Flurstücke 227/16 und 227/66 mit einer Größe von rund 2,8 ha wird in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Die Grenze folgt im Süden beginnend dem Fußweg zum Sportgelände und anschließend dem Fahrweg nach Südwesten bis zur bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze.

§ 2 Darstellung

Der Verlauf der neuen Schutzgebietsgrenzen ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind.

§ 3 Auslegung und Niederlegung

(1) Die Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Übersichts- und der Detailkarte wird für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung beim Landratsamt Calw und bei der Gemeindeverwaltung Oberreichenbach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Übersichts- und der Detailkarte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

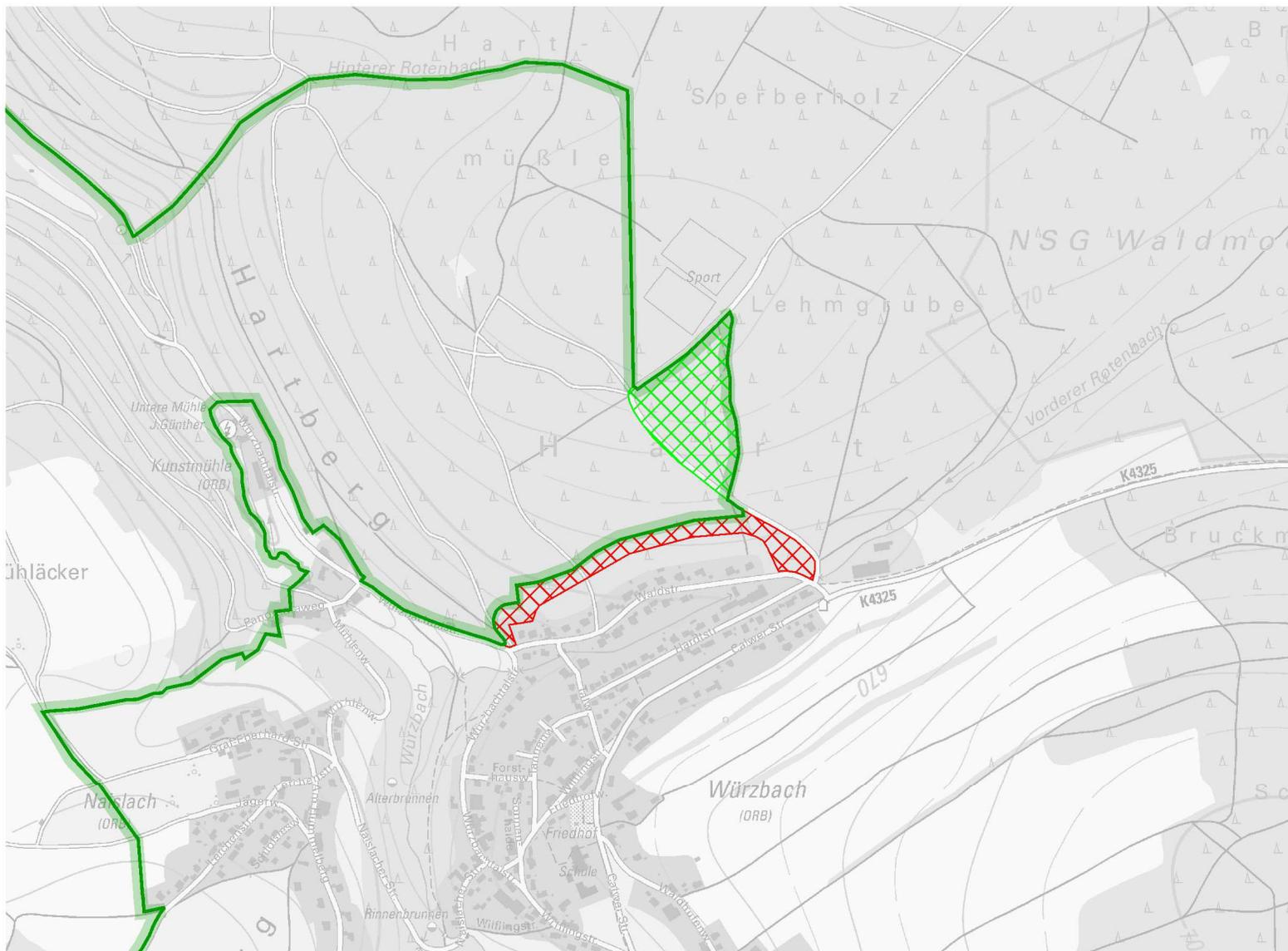
Calw, 12.11.2019
Landratsamt Calw
gez. Helmut Riegger
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung beim Landratsamt Calw, Untere Naturschutzbehörde, Vogteistr. 42 - 46, 75365 Calw schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets "Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern"

Gemarkung Würzbach, Gemeinde Oberreichenbach



 Landschaftsschutzgebietsgrenze,
Planung

 Landschaftsschutzgebiet, neu

 Landschaftsschutzgebiet,
entfallend

 DTK 10 (sw)

Übersichtskarte zur Verordnung
des Landratsamts Calw vom
12.11.2019

Calw, den 12.11.2019
Landratsamt Calw

gez.
Helmut Riegger
Landrat

0 100 200 m

Maßstab 1 : 10.000



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets "Großes und Kleines Enztal mit Seitentälern"

Gemarkung Würzbach, Gemeinde Oberreichenbach



- Landschaftsschutzgebietsgrenze, Planung
- Landschaftsschutzgebiet, neu
- Landschaftsschutzgebiet, entfallend
- Flurstück (ALKIS)

Detailkarte zur Verordnung
des Landratsamts Calw vom
12.11.2019

Calw, den 12.11.2019
Landratsamt Calw

gez.
Helmut Riegger
Landrat

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgi-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

© LUBW, LSL